

DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 96750, Fax (08022) 967599



FSC Franken
Nils Dombrowsky
Breite Str. 13 A

91207 Lauf

Gmund, 10. September 2004 Kla

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Eichenstruth ", 91282 Betzenstein

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags von Herrn Dombrowsky vom 10.09.2004 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln erteilt. Diese Erlaubnis kann widerrufen werden.
2. Die Erlaubnis gilt nur für Windenschleppbetrieb. Die Ausklinkhöhe ist beschränkt auf 150 m über Grund.
3. Die Erlaubnis erstreckt sich auf Flurstücksnummer 1535, 1552, 1556 im Bereich der Gemeinde Betzenstein.
4. Die Erlaubnis gilt vom 10.09.2004 bis zum 30.09.2004. Die Erlaubnis gilt nur für die Mitglieder des Antragstellers und für Fluglehrer.
5. Flugbetrieb darf nur stattfinden, wenn er von Herrn Nils Dombrowsky oder Herrn Harald Rost persönlich geleitet und beaufsichtigt wird. Herr Nils Dombrowsky führt zugleich die Luftaufsicht nach § 29 Abs. 1 und 2 LuftVG im Auftrag des DHV. Er hat sich davon zu überzeugen, daß alle Piloten im Besitz eines gültigen Luftfahrerscheines mit entsprechender Berechtigung sind und die eingesetzten Luftsportgeräte gütesiegelgeprüft und lufttüchtig sind.

II.

Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.

3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 500.000 Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

III.

H i n w e i s e

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

K o s t e n

Für diesen Bescheid werden keine Gebühren erhoben.

V.

Begründung

Mit Datum des 10.09.2004 beantragte Herr Nils Dombrowsky die zeitlich befristete Zulassung der in der Erlaubnis bezeichneten Flächen für einen vorläufigen Flugbetrieb. Die Zustimmung der Grundstückseigentümer wurden vorgelegt. Probetrieb fand auf dem Gelände bereits im August 2004 statt.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Bayreuth teilte mit Datum des 8.9.2004 mit, dass keine Bedenken bestehen.

Das abschließende Geländegutachten eines DHV anerkannten Geländesachverständigen steht derzeit noch aus. Um den vorläufigen Betrieb zu ermöglichen, wurde diese Vorabermäßigung erteilt. Das Luftwaffenamt Köln hat dem Betrieb grundsätzlich zugestimmt.

Die beantragte Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb